

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

C) Königliche Verordnung, betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, in Absicht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1.

Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angegebenden Bezeichnung versehen sein; hiebei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralsechthebehörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund,
und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:
16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 Quentchen. 2. 1. 1/2 Richtigpennig.

§. 3.

Die Gewichtstücke (mit Ausnahme der Einsaggewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25. 50. und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlic einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsaggewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen u. freie Oberfläche darbieten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Eingießen eines andern Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtstücke müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten nach innen etwas verjüngten Loche mit kreisförmigem Querschnitte versehen sein. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstückes erforderlichen Bleies oder Eisenschrotts eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6.

Der in dieses Loch einzusetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß

aber eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Pfichten der eisernen Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gußeisen sind, vorher von Formsand gehörig gereinigt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage in's Gleichgewicht kommt. Dann wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gefleintes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsegers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Ortswappen des Pfichtamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsaggewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

	entweder	
1	Stück zu 16 Loth,	
1	" " 8 "	
1	" " 4 "	
1	" " 2 "	
1	" " 1 "	
1	" " 2 Richtigpennig,	
1	" " 1 "	
2	" " je 1/2 "	
<hr/>		
11	Stück = 1 Pfund.	
	oder	
1	Stück zu 8 Loth,	
1	" " 4 "	

1	Stück	zu	2	Loth
1	"	"	1	"
1	"	"	2	Düent,
1	"	"	1	"
1	"	"	2	Richtpfennig,
1	"	"	1	"
2	"	je	1/2	"

10 Stück = 16 Loth.

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu einem Richtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Richtpfennige enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gestrikt sein.

§. 9.

Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden sein muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der innern Bodenfläche anzubringen.

Bei der Psechtung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kasirt worden sind.

§. 10.

Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2), sind Gewichtstücke zulässig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen. 5. 2. 1 Decigrammen. 5. 2. 1 Centigrammen. 5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleinern Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hierzu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammsstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11.

Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

1	Stück	zu	200	Grammen,
2	"	je	100	"
1	"	zu	50	"
1	"	"	20	"
2	"	je zu	10	"
1	"	zu	5	"
2	"	je zu	2	"
1	"	zu	1	"

11 Stück = 500 Grammen.

oder

1	Stück	zu	100	Grammen,
1	"	"	50	"
1	"	"	20	"
2	"	je zu	10	"
1	"	zu	5	"
2	"	je zu	2	"
1	"	zu	1	"

9 Stück = 200 Grammen.

oder

1	Stück	zu	50	Grammen,
1	"	"	20	"
2	"	je zu	10	"
1	"	zu	5	"
2	"	je zu	2	"
1	"	zu	1	"

8 Stück = 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satz enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12.

Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münz-Vertrags vom 24. Januar 1857 (Reg.-Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Psechtanstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung vorgelegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maafordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpsechtbehörde (§. 21) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Satz gußeiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu 1/2 Richtpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Absicht auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden

§. 13.

Die Psechtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie psechten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen falls aber leichter sind; sie dürfen übrigens auch nicht schwerer sein, als nach §. 18 bei den zur Untersuchung kommenden gepsehteten Gewichtstücken zulässig ist.

§. 14.

Von den Psechtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stampeln, oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stampeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Als gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maafordnung vom 30. Nov. 1806 (Reg.-Blatt Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Psechtamt gestempelt sind.

§. 15.

Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Psechtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befugniß zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpsechtbehörde (§. 21) ertheilt, sie erlischt bei Aenderungen in der Person des Psechters und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16.

Den Psechtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes zu psechten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes von diesem Tage an zu psechten und zu stampeln.

Im öffentlichen Verkehre dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wofür die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslökalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufslökalen beseitigt sein.

§. 17.

Alle Verbote und Strafvandlungen, welche durch die Ge-
setze, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Okt.
1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das
Fehlhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten
Gewichtsstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar
1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vor-
schriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch
auf die Gewichtsstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese
gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtsstücke, welche nicht
den Stempel eines württembergischen Psechtamtes tragen, ferner
auf die Delgefäße, welche zum Verkauf des Deles nach dem bis-
herigen Gewichte gepsechtet waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maaf-
ordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Ver-
kehr gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hiebei ist namentlich
auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte
verkauft werden.

§. 18.

Wenn die Richtigkeit früher gepsechteter Gewichtsstücke zu
untersuchen ist (Maafordnung §§. 42, 43), so müssen dieselben
gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die
Psechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens
der eisernen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit
Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden sein könnten, nicht
auf das Wägen der Gewichtsstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtsstück um
mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so
ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge lei-
chter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit
die Berichtigung nicht durch einfache Aenderungen am Psecht
thunlich ist, der alte Psecht ausgebohrt und ein neuer eingeseht
werden, wofür der Psechter, wenn er dies besorgt, besonders be-
lohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 100 Pfund um 1 Loth,	
" " " 50 " " 2 Duentschen,	
" " " 25 " " 1 " "	
" " " 20 " " 1 " "	
" " " 10 " " 3 Nichtpfennig,	
" " " 5 " " 2 " "	
" " " 4 " " 2 " "	
" " " 3 u. 2 " " 1 " "	
" " " 1 Pfund 16. 8. 4 Loth um 1/2 Nichtpf.	

bei messingenen oder bronceenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 1 Pfund um 400 Milligramme,	
" " " 16 Loth " 300 " "	
" " " 8 " " 200 " "	
" " " 4 " " 150 " "	
" " " 2 " " 80 " "	
" " " 1 " " 50 " "	

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen 1 Loth wiegen,
im Ganzen um 50 Milligramme.

c) bei Grammengewichten:

das Stück von	
200 Grammen um 50 Milligramme, aus Eisen um 300 Milligr.,	
100 " " 30 " " " " 200 " "	
50 " " 25 " " " " 100 " "	
20 " " 20 " " " " " " "	

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser
Gegebenen, Rizza, den 28. Januar 1859.

W i l h e l m.

Der Minister des Innern: Linden.

10 Grammen um 50 Milligramme

5 " " 10 " "	
2 " " 4 " "	
1 " " 2 " "	

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwe-
rer oder leichter sein, als bei einem massiven Gewichtsstück von
der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19.

Die bisherigen Normalgewichte der Psechtämter sind von
diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar
1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzu-
bewahren.

Die Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Ober-
ämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20.

Die Bestimmung der Psechtgebühren bleibt nach §. 49 der
Maafordnung den Gemeinderäthen fernerhin überlassen; sie sind
von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht
auf die große Zahl der zur Psecht kommenden Gewichte bis
zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als, ohne
Einrechnung der Vergütung für Psechtproben und Blei oder Eisenschrot,

für 1 Gewichtsstück unter 5 Pfund auf 3 fr.

" 1 " von 5 " " 5 "	
" 1 " " 10 " " 8 "	
" 1 " " 20 " " 10 "	
" 1 " " 25 " " 12 "	
" 1 " " 50 " " 18 "	
" 1 " " 100 " " 24 "	

für ein messingenes oder bronceenes Einsatzgewicht von 1 Pfd. 15 fr.
" " " " " " " " 16 Loth 12 "

§. 21.

Die Einleitungen zur Vorfertigung und Richtigkeitstellung der
an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte,
sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen
Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von
Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe
und Handel in ihrem Verwaltungs-Ausschusse besorgt.

Derfelben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung
genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische
Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Un-
tersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung,
welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Lager-
städte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen
die Funktionen des Centralpsechtamtes in Absicht auf die Richtig-
stellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Lagerstädte
auf die Centralstelle über, wogegen demselben die Psechtung und
Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maßgabe der
Verordnung vom 29. November 1843, (Reg.-Bl. Seite 799) fer-
nerhin zugewiesen bleibt.

§. 22.

Die Oberämter haben für Bekanntmachung dieser Verord-
nung in den Lokalblättern zu sorgen und den Psechtämtern
besondere Exemplare zustellen zu lassen; auch sind die
Bestimmungen der §§. 16 und 17 zwischen dem 20. Dezember 1859
und 1. Januar 1860 noch besonders zur Kenntniß der Gewerbe-
treibenden durch die Ortsbehörden zu bringen.

Der Ordnung beauftragt.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Geheimen-Cabinetts: Manler.

G m ü n d.
Diebstahls-Anzeige.
In der Nacht vom 20. auf den
21. d. M. wurde aus einer Wa-
genhütte auf der Krähe dahier

das vordere rechte Rad eines Wa-
gens im Werth von 6 fl. gestohlen.
Dasselbe soll noch neu und wohl
erhalten gewesen sein.
Dieser Diebstahl wird zu den

bekanntem Zwecke hiemit ver-
öffentlicht.
Den 22. Febr. 1859.
K. Oberamtsgericht.
Römer.

W e l z h e i m.
Gläubiger-Aufruf.
Nachdem am 4. d. M. auch gegen
die Ehefrau des Bäckers Georg
Michael Strohmaier von Au-

dersberg, Louise, geb. Abele, der Gant erkannt worden, werden alle Diejenigen, welche nicht schon im Gante des Mannes ihre Ansprüche an die Frau geltend gemacht haben, aufgefordert, solche

innen 10 Tagen

hier anzumelden, widrigenfalls sie, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, von gegenwärtiger Masse ausgeschlossen würden.

Den 22. Febr. 1859.

K. Oberamtsgericht.
Pfeilsticker.

G m ü n d.

Brod = Taxe

für die nächsten 8 Tage:

6 Pf. Kernbrod kosten 17 fr.

6 Pf. schwarzes do. " 15 fr.

1 Kreuzer-Becken hat zu wägen 8 Loth.

Durchschnittspreis von 1 Simri
Kernen 1 fl. 29 fr.

Am 23. Febr. 1859.

Stadtschultheißenamt.
Kohn.

vd. K. Oberamt.

Alt. Mühlshlegel,
ges. St.-B.

Forstamt Lorch.

Röhlerei-Aktord.

Unter den allgemeinen Bedingungen für Röhlerei-Aktorde in Staatswäldungen vom 19. Jan. d. J. werden am

Freitag den 4. März d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Wöschhofe bei Kaisersbach die nachstehenden Holzquantitäten zur Verkohlung und Lieferung an das K. Hüttenwerk Wasseralfingen veraffordirt, und zwar

1) Revier Gschwend:

im Heppichgehren: 33 Klstr.

tannene Prgl. und 40 Klstr.

tannen Stockholz,

im Neusch: 22 Klstr. tannene

Prgl. und 50 Klstr. tannen

Stockholz,

im Dietenberg: 67 Klaster bü-

chene Prügel und 53 Klstr.

tannene Prügel,

im Langengehren: 100 Klstr.

tannen Stockholz.

2) Revier Kaisersbach:

im Rothholz 1: 30 Kl. tan-

nene Prügel,

im Bruch 3 c: 51³/₄ Klstr.

tannene Prügel,

im Unterhengsbürg: 54 Klstr.

tannene Prügel.

3) Revier Welzheim:

im Thonholz bei dem Weiler

Gbni: 58 Klaster tannene

Prügel.

Zu dieser Verhandlung werden Aktordliebhaber, welche sich mit

gemeinderäthlichen Vermögenszeugnissen gehörig ausweisen können, mit dem Bemerkten eingeladen, daß sich wegen vorheriger Bestätigung der Holzschläge an die betreffenden Revierförster zu wenden ist.

Gschwend am 21. Febr. 1859.
Im Auftrage des K. Forstamts:
K. Revierförster Schmitt.

c¹) G m ü n d.

Holzverkäufe.

Aus den nachbenannten Staatswäldungen kommen in öffentlichen Aufstreich, am

Montag den 28. Febr. 1859

Nachmittags 1 Uhr

im Ropper:

25 sichte ne Gerüststangen,

im Taubenthal:

15 Klaster tannene Scheiter

und Prügel, dürr Holz.

Dienstag den 1. März 1859

Mittags 12 Uhr

im Thannwald:

6 Sägblöcke,

22 tannene Bauflämme,

im Kohlfau:

31 Sägblöcke,

300 St. tannene Stangen.

Zusammenkunft je im Schlage.

Den 23. Febr. 1859.

Stadtpflege.

Hahn.

c²) G m ü n d.

Holzbeifuhrtaktord.

Die Beifuhr von

40 Klstr. tannen Holz aus dem

Thannwald und

47¹/₂ Klstr. do. aus dem Kohlfau

in das Holzmagazin wird am

Samstag den 26. d. M.

Vormittags 9 Uhr

auf der Kanzlei der unterzeichneten Verwaltung im Abstreich gegeben.

Den 21. Febr. 1859.

Stadtpflege. Hahn.

G m ü n d.

Verkauf von Hopfenstangen.

Am

Freitag den 25. Febr.

Morgens 10 Uhr

werden auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle 200 Stück Hopfenstangen vom Katharinenwald im Aufstreich verkauft.

Den 22. Febr. 1859.

Kirchen- und Schulpflege.

A.-B. Kraus.

G m ü n d.

Holzbeifuhrtaktord.

Die Beifuhr von 111 Klstr. Tannenholz aus den Wäldungen Reibling und Katharinenwald

wird am

Freitag den 25. Febr.

Morgens 11 Uhr
im Abstreich veraffordirt.

Den 22. Febr. 1859.

Kirchen- und Schulpflege.

A.-B. Kraus.

c¹) G m ü n d.

Geld auszuleihen.

Größere Summen

liegen gegen zweifache

Bversicherung und 4¹/₂

% Verzinsung zu

Darlehen parat bei

der Stadtpflege.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Dankfagung.

Groß ist die Prüfung, welche der Herr in so kurzer Zeit uns wiederholt hat aufgelegt; groß aber auch die liebevolle Theilnahme, welche uns zu Theil geworden! Darum nehmet hin, Ihr edlen Menschenfreunde den innigsten Dank unseres trauernden Herzens! Gott vergelte es Euch, indem er Euch bewahre vor dem herbstlichen aller Schmerzen!

Fischer, Rathsbdiener,
im Namen der ganzen Familie.

G m ü n d.

Dankfagung.

Für die herzliche Theilnahme bei dem so unerwarteten Tode meines Gatten, sowie für die zahlreiche Begleitung zu seinem Grabe sagt den gerührtesten Dank die trauernde Wittwe:

Katharine Weitmann.

G m ü n d.

Da mein hiesiger Aufenthalt nur noch 8 Tage dauert, so erlaube ich mir, Diejenigen, welche sich noch photographiren lassen wollen, hierauf aufmerksam zu machen.

Photograph Gasser.

c²) Schierenhof.

Fahrniß-Verkauf.

Die Unterzeichnete bringt nachstehende Fahrniß im Wege des öffentlichen Aufstreichs gegen baare Bezahlung zum Verkauf:

Freitag den 25. d. M.

von Vormittags 9 Uhr an

Betten, Leibweiszeng, Manns-

kleider, ein Divan, 1 einfache

und eine Doppellinte, ver-

schiedenes Schreibwerk, Küchen-

geschirr, mehrere sehr schöne

Meerschäumköpfe, verschiedene

landwirthschaftliche Bücher ic. ic.

Samstag den 26. d. M.

von Vormittags 10 Uhr an

2 Pferde,

1 Charabanc,
3 Rüge,
ca. 450 Ctr. Heu und Dehind,
einige Wagen Dinkelfroh,
2 aufgemachte Wagen,
verschiedenes Fuhr- und Bauern-
geschirr,
sowie eine Quantität Holz und
Reis,

wozu die Kaufs Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der Verkauf auf dem Hofe stattfindet.

Den 19. Febr. 1859.

Mathilde Ettmaier,
Gutsbesizers-Wittwe.

G m ü n d.

Offene Stelle.

Eine ordentliche Person, die gut mit Kindern umzugehen weiß, findet sogleich eine Stelle, wo? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Logis-Gesuch.

Eine Wohnung mit Stube, Nebenkammer und Küche für 2 Personen sucht wer? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Zu vermietthen.

Ein heizbares, meublirtes Zimmer für einen ledigen Herrn hat sogleich zu vermietthen, wer? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

Die Seilerzunftkasse hat gegen gesetzliche Sicherheit und 4¹/₂ % sogleich oder bis Georgii 100 fl. zum Ausleihen parat.

Oberzunftmeister Kielmann.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.

3000 fl. können gegen zweifache Bversicherung und 4¹/₂ % Verzinsung in einem oder mehreren Posten erhoben werden, wo? sagt die

Redaktion.

R e c h b e r g.

Geld auszuleihen.

450 fl. Pflegegeld zu 4¹/₂ %

sind zum Ausleihen bei

Kav. Wahl.

c¹) Gemeinde

Bordersteinenberg.

Geld auszuleihen.

Auf gesetzliche Güter-

versicherung zu 4 % sind

750 fl. zum Ausleihen

parat.

Pfleger Fischer.